

1 10000 00 00000 00



BEITRAGSSERVICE

Samtgemeinde
1 2. Feb. 2015
Erl.

Frau Seipp
Telefon 0221 5061-2642
Telefax 0221 5061-0105

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de/service
E-Mail service@rundfunkbeitrag.de

Ihre Nachricht vom 21.01.2015

Datum 09.02.2015

Beitragsnummer

* F2909 * 485 021 482 * VRP *

Samtgemeinde
Samtgemeindekasse als Vollstreckungsbehörde

Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge
Unser Ersuchen vom 02.01.2015 über 345,64 Euro

Sehr geehrter Herr
vielen Dank für Ihren Hinweis auf die Entscheidung des Landgerichts Tübingen.

Der von Ihnen benannte Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 19.05.2014, Az. T 81/14, ist nicht rechtskräftig, er wird derzeit vom Bundesgerichtshof (BGH) überprüft. Der Südwestrundfunk hat gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt und eine Entscheidung darüber steht noch aus. Dem Beschluss liegen derart eklatante Rechtsfehler zugrunde, weshalb wir davon ausgehen, dass er vom BGH nicht gehalten werden wird. Zudem betrifft der Beschluss lediglich einen Einzelfall aus Baden-Württemberg, Rechtsfolgen für Vollstreckungsverfahren in anderen Bundesländern können daraus unmittelbar nicht abgeleitet werden.

Das Landgericht Tübingen stützt sich z. B. auf Seite 8 auf eine Entscheidung des Landgerichts Detmold (Beschl. v. 21.11.2012 - 3 T 187/12), von dem sich das Landgericht Detmold aber mittlerweile selbst distanziert hat. In einer aktuellen Entscheidung des Landgerichts Detmold (Beschl. v. 01.08.2014 - 3 T 108/14) heißt es auf Seite 2 ausdrücklich: "Soweit die Kammer in ihrem Beschluss - 3 T 187/12 - vom 21. November 2012 noch eine hiervon abweichende Rechtsansicht vertreten hat, hält sie hieran nicht länger fest." Auch das Landgericht Detmold ist also nunmehr der Überzeugung, dass die Beitreibung rückständiger Rundfunkabgaben in korrekter Weise erfolgt. Dies gilt im Übrigen auch für die anderen Zivilgerichte, wie z.B. das Landgericht Ellwangen (Beschl. v. 01.08.2014 - 1 T 131/14) und das Landgericht Stuttgart (Beschl. v. 25.04.2014 - 10 T 164.14). Auch die Bezeichnung der Landesrundfunkanstalt als Gläubiger der zu vollstreckenden Forderung wird von anderen Gerichten als ausreichend angesehen, siehe hierzu den Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 26.08.2014, Az. 16 T 4208/14.

Im Vollstreckungersuchen sind die zugrundeliegenden Festsetzungsbescheide und Mahnungen einzeln aufgeführt. Nachweise über eine Zustellung werden nicht beigelegt, da eine förmliche Bekanntgabe der Bescheide nicht erforderlich ist. Weder ist die förmliche Zustellung von schriftlichen Verwaltungsakten im Allgemeinen noch die Zustellung von Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsbescheiden im Besonderen gesetzlich angeordnet. Die Zustellung von Festsetzungsbescheiden ist daher weder Wirksamkeits- noch Vollstreckungsvoraussetzung und daher im Vollstreckungsverfahren nicht zu prüfen.

Eine Bestätigung, dass gegen keinen der im Vollstreckungersuchen aufgeführten Festsetzungsbescheide ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann, ist entbehrlich. Denn gegen keinen Rundfunkgebühren- oder Rundfunkbeitragsfestsetzungsbescheid hat ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung, da

1004 E 05/2014